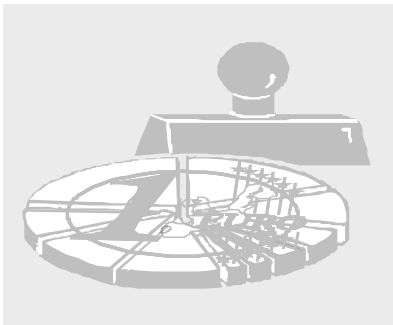


## **Finanzen und Steuern**

### **Schaumweinsteuer**



**2003**

Erscheinungsfolge: jährlich  
Erschienen am 04.02.2005

Fachliche Informationen zu diesem Produkt können Sie direkt beim Statistischen Bundesamt erfragen:  
Gruppe VI D -Steuern, Telefon:+ 49(0) 611 / 75 41 33, Fax: 0611 / 72 40 00 oder E-Mail:  
[steuern@destatis.de](mailto:steuern@destatis.de)

© **Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2004**

Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte vorbehalten.

# Inhalt

## Textteil

- 1 Bemerkungen zum Steuerrecht
  - 1.1 Rechtsgrundlagen der Besteuerung
  - 1.2 Steuergebiet und Steuergegenstand
  - 1.3 Steuertarif
  - 1.4 Steuerbefreiung
  - 1.5 Sonstiges
- 2 Hinweise zur Methodik der Statistik
- 3 Verbrauch von Schaumwein

## Tabellenteil

- 1 Schaumwein, Absatz, Steuersoll
  - 1.1 Schaumwein insgesamt
  - 1.2 Schaumwein mit einem Alkoholgehalt von 6% und mehr
  - 1.3 Schaumwein mit einem Alkoholgehalt von weniger als 6%
- 2 Schaumwein, Hersteller, Absatz
  - 2.1 Hersteller und Absatz nach Größenklassen
  - 2.2 Hersteller und Absatz nach ausgewählten Ländern
- 3 Zwischenerzeugnisse, Absatz, Steuersoll
  - 3.1 Zwischenerzeugnisse insgesamt
  - 3.2 Zwischenerzeugnisse mit einem Alkoholgehalt über 15%
  - 3.3 Zwischenerzeugnisse mit einem Alkoholgehalt von 15% und weniger

## Anhang

Vordruck Schaumweinsteuerstatistik für das Jahr 2003

Vordruck Absatz von Schaumwein nach Betriebsgrößenklassen

Vordruck Zwischenerzeugnissteuerstatistik für das Jahr 2003

Angaben für die Bundesrepublik Deutschland nach dem Gebietsstand  
seit dem 3.10.1990.

## Zeichenerklärung

- r = berichtigte Zahl
- = nichts vorhanden
- . = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- x = Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll

## Abkürzungen

- BGBI. = Bundesgesetzblatt
- Mill. = Million
- l = Liter
- hl = Hektoliter ( 1hl = 100 l )

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

# 1 Bemerkungen zum Steuerrecht

## 1.1 Rechtsgrundlagen der Besteuerung

Maßgebend für die Besteuerung von Schaumwein im Berichtszeitraum waren

- Gesetz zur Besteuerung von Schaumwein und Zwischenerzeugnissen (SchaumwZwStG) vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 2176), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes und anderer Verbrauchsteuergesetze vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2926).
- Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Besteuerung von Schaumwein und Zwischenerzeugnissen (SchaumwZwStV) vom 17. März 1994 (BGBl. I S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung zur Änderung des Tabaksteuergesetzes sowie von Verbrauchsteuerverordnungen vom 6. Juni 2002 (BGBl. I S. 1832).

## 1.2 Steuergebiet und Steuergegenstand

Schaumwein unterliegt im Steuergebiet der Schaumweinsteuer. Steuergebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Gebiet von Büsingen und ohne die Insel Helgoland. Die Schaumweinsteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung.

Schaumwein im Sinne des SchaumwZwStG sind alle Getränke, die in Flaschen mit Schaumweinstopfen, der durch eine besondere Haltevorrichtung befestigt ist, enthalten sind oder die bei + 20°C einen auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von 3 bar oder mehr aufweisen und die zu den nachfolgenden Positionen oder Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur gehören:

1. Unterpositionen 2204 10, 2204 2110, 2204 2910 und Position 2205, soweit sie einen ausschließlich durch Gärung entstandenen vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 1,2 % vol bis 15 % vol aufweisen.
2. Unterposition 2206 0091 und nicht von Nummer 1 erfasste Unterpositionen 2204 10, 2204 2110, 2204 2910 sowie Position 2205, soweit sie einen vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 1,2 % vol bis 13 % vol aufweisen.
3. Unterposition 2206 0091 mit einem ausschließlich durch Gärung entstandenen vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13 % vol bis 15 % vol.

Zwischenerzeugnisse im Sinne des SchaumwZwStG sind die Erzeugnisse der Positionen 2204, 2205 und 2206 der Kombinierten Nomenklatur mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 1,2 % vol bis 22 % vol, die verbrauchsteuerrechtlich nicht Wein, Schaumwein oder Bier sind. Zwischenerzeugnisse sind im Wesentlichen mit Alkohol verstärkte Weine, z.B. Sherry.

## 1.3 Steuertarif

Die Steuer für Schaumwein beträgt

1. für Schaumwein mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 6 % vol und mehr 136 Euro / hl;
2. für Schaumwein mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von weniger als 6 % vol 51 Euro / hl.

Die Steuer für Zwischenerzeugnisse beträgt

1. vorbehaltlich der Nr. 2 153 Euro / hl;
2. für Zwischenerzeugnisse mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von nicht mehr als 15 % vol 102 Euro/hl;
3. für die unter 2. genannten Zwischenerzeugnisse mit Schaumweinstopfen und besonderer Haltevorrichtung oder die bei + 20° einen auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von 3 bar oder mehr aufweisen, 136 Euro/hl.

## 1.4 Steuerbefreiung

Gemäß § 3 SchaumwZwStG ist Schaumwein von der Steuer befreit, wenn er

- als Probe zu den betrieblich erforderlichen Untersuchungen und Prüfungen verbraucht oder für Zwecke der Steuer- oder Gewerbeaufsicht entnommen wird
- als Probe zu einer Qualitätsprüfung der zuständigen Behörde vorgestellt oder auf Veranlassung dieser Behörde entnommen wird
- unter Steueraufsicht vernichtet wird.

Soweit nach den §§ 132, 139 des Gesetzes über das Branntweinmonopol für eine gewerbliche Verwendung Steuerfreiheit besteht, finden diese Vorschriften auf Schaumwein entsprechende Anwendung.

## 1.5 Sonstiges

Für Schaumwein, der sich in einem Steuerlager befindet oder zwischen Steuerlagern befördert wird, ist die Steuer **ausgesetzt**. Schaumwein darf unter Steueraussetzung nicht nur zwischen Steuerlagern im Steuergebiet, sondern auch im innergemeinschaftlichen Steuerversandverfahren zwischen Steuerlagern in EU-Mitgliedstaaten bzw. zwischen Steuerlagern und Betrieben von berechtigten Empfängern befördert werden. Er darf auch unter Steueraussetzung nach Einfuhr im Anschluss an die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in ein Steuerlager im Steuergebiet verbracht oder aus Steuerlagern aus dem Gebiet der EU ausgeführt werden. Schaumwein darf ebenfalls unter Steueraussetzung aus einem Steuerlager in Betriebe von Erlaubnisinhabern nach § 3 Abs. 2 SchaumwZwStG in Verbindung mit § 132 Abs. 1, § 139 Abs. 1 des Gesetzes über das Branntweinmonopol (steuerfreie Herstellung von Essig, Arzneimitteln usw.) verbracht werden.

**Steuerlager** sind Schaumweinherstellungsbetriebe und Schaumweinlager.

Schaumweinherstellungsbetriebe sind Betriebsstätten, in denen Schaumwein unter Steueraussetzung hergestellt und gelagert wird. Schaumweinlager sind Lagerstätten, in denen Schaumwein unter Steueraussetzung

- durch Hersteller, Händler oder gewerbliche Lagerhalter zeitlich unbegrenzt gelagert
- zur erlaubten Herstellung von Branntwein und anderen verbrauchsteuerpflichtigen Getränken verwendet werden darf.

Die **Steuer entsteht** dadurch, dass Schaumwein aus dem Steuerlager entfernt wird, ohne dass sich ein weiteres Steueraussetzungsverfahren anschließt, oder dass er im Steuerlager zum Verbrauch entnommen wird (Entnahme in den freien Verkehr). Steuerschuldner ist der Inhaber des Steuerlagers.

**Verkehr unter Steueraussetzung mit anderen Mitgliedstaaten (§ 11 SchaumwZwStG):**

**Berechtigte Empfänger** sind Personen, denen von einem anderen Mitgliedstaat oder auf Antrag die Zulassung erteilt worden ist, Schaumwein unter Steueraussetzung aus einem anderen Mitgliedstaat zu gewerblichen Zwecken nicht nur gelegentlich oder im Einzelfall zu beziehen.

**Bezug von Schaumwein des freien Verkehrs aus anderen Mitgliedstaaten (§ 14 SchaumwZwStG):**

Wird Schaumwein aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates zu **gewerblichen Zwecken** bezogen, entsteht die

Steuer dadurch, dass der Bezieher den Schaumwein im Steuergebiet in Empfang nimmt oder den außerhalb des Steuergebiets in Empfang genommenen Schaumwein in das Steuergebiet verbringt oder verbringen lässt.

Schaumwein, den **Privatpersonen** für ihren Bedarf in anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr erwerben und selbst in das Steuergebiet verbringen, ist steuerfrei. Bei der Beurteilung, ob private oder gewerbliche Zwecke vorliegen, sind nähere, im Gesetz beschriebene Umstände zu berücksichtigen.

Schaumwein kann auch im Wege des **Versandhandels** über die Grenzen des Steuergebietes in bzw. von andere(n) Mitgliedstaaten verbracht werden. Versandhandel liegt vor, wenn Schaumwein aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates an Privatpersonen in anderen Mitgliedstaaten geliefert wird. Im Falle des Bezugs entsteht die Steuer mit der Auslieferung des Schaumweins an die Privatperson im Steuergebiet. Steuerschuldner ist der Versandhändler.

Für nachweislich versteuerten Schaumwein, der zu gewerblichen Zwecken – einschließlich Versandhandel – in einen anderen Mitgliedstaat verbracht worden ist, wird die Steuer auf Antrag **erlassen, erstattet oder vergütet**.

Für nachweislich im Steuergebiet versteuerten Schaumwein, der in das Steuerlager zurückverbracht wird, wird die Steuer auf Antrag erlassen oder erstattet.

## 2 Hinweise zur Methodik der Statistik

Rechtliche Grundlage der Statistik ist § 22 SchaumwZwStG "Geschäftsstatistik":

(1) Nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen stellen die Hauptzollämter für statistische Zwecke Erhebungen an und teilen die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Auswertung mit.

(2) Die Bundesfinanzbehörden können auch bereits aufbereitete Daten dem Statistischen Bundesamt zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermitteln. Für die Schaumweinsteuerstatistik kommt Verfahren (2) zur Anwendung:

Die Hauptzollämter erstellen gem. Dienstanweisung des BMF jährlich eine Schaumweinsteuerstatistik und übersenden diese über die einzelnen Oberfinanzdirektionen der Oberfinanzdirektion Karlsruhe. Diese übermittelt dem Statistischen Bundesamt bereits für Deutschland aufbereitete Ergebnisse zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke. Die Meldungen der Zollverwaltung umfassen Angaben über den Absatz der Steuerlager im Inland, die Einfuhr und Ausfuhr sowie über den Erlass, die Erstattung oder Vergütung der Schaumweinsteuer.

### Neugliederung der Ergebnisse ab Berichtsjahr 2003

Beginnend mit dem Berichtsjahr 2003 wurde eine Neugliederung der Statistik über Schaumwein- und Zwischenerzeugnisse zwischen dem BMF und dem Statistischen Bundesamt abgestimmt. Die geänderte Struktur ist den im Anhang angefügten neuen Meldeformularen zu entnehmen. Der Tabellenaufbau für Schaumweine und Zwischenerzeugnisse ist nun identisch (Tab. 1 bzw. 3). Für den Vorjahresvergleich wurden die Werte für das Jahr 2002 rechnerisch angepasst.

Verzichtet wird auf den Nachweis von

- versteuerten Schaumwein- oder Zwischenerzeugnissen bei der Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr
- dem Absatz dieser Produkte unter Steueraussetzung an ausländische Streitkräfte
- der nach Einfuhr unter Steueraussetzung in Herstellungsbetrieben oder Schaumweinlager verbrachten Schaumweine
- Absatz, Ein- und Ausfuhr von Schaumwein nach Flaschengröße

Die Verteilung der Herstellungsbetriebe von Schaumwein nach der Betriebsgröße wurde von 11 auf 5 Klassen reduziert (Tab. 2).

### 3 Verbrauch von Schaumwein

Der Verbrauch von Schaumwein mit einem Alkoholgehalt von 6 % vol und mehr (Regelsatz) und Schaumwein unter 6 % vol (ermäßigter Satz) zusammen – ermittelt aus der versteuerten Menge, abzüglich Erlass und Erstattungen – belief sich 2003 auf 3,1 Mill. hl (-2,2 % gegenüber 2002).

Nach vorläufigen Berechnungen waren dies 3,77 l je Einwohner (2002: 3,85 l).

# 1 Schaumwein, Absatz, Steuersoll

## 1.1 Schaumwein insgesamt

Gegenstand der Nachweisung	2003		2002		Veränderung in %	
	hl	1 000 Euro	hl	1 000 Euro	hl	1 000 Euro
<b>Versteuert</b>	3 113 336	422 792	3 185 832	432 642	-2,3	-2,3
davon						
von Herstellungsbetrieben .....	2 294 460	311 889	2 334 841	317 333	-1,7	-1,7
von Schaumweinlagern <sup>1)</sup> .....	467 596	63 297	501 895	67 963	-6,8	-6,9
von berechtigten Empfängern .....	350 243	47 478	348 319	47 254	0,6	0,5
von Versandhändlern .....	195	26	206	28	-5,6	-5,6
von Beziehern aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten.....	841	100	570	64	47,5	56,6
<b>Unter Steueraussetzung</b>	192 026	x	164 039	x	17,1	x
davon						
aus Herstellungsbetrieben ausgeführt .....	53 526	x	43 225	x	23,8	x
aus Schaumweinlagern ausgeführt .....	9 540	x	7 824	x	21,9	x
aus Herstellungsbetrieben in andere Mitgliedstaaten verbracht.....	119 924	x	100 895	x	18,9	x
aus Schaumweinlagern in andere Mitgliedstaaten verbracht.....	9 036	x	12 095	x	-25,3	x
<b>Erlass, Erstattung oder Vergütung von Schaumweinsteuer</b>	3 108	422	7 159	973	-56,6	-56,7
davon						
beim Verbringen in andere Mitgliedstaaten .....	2 506	340	6 945	944	-63,9	-64,0
bei der Herstellung von Aromen, Pralinen und anderen Lebensmitteln .....	602	82	214	29	x	x
<b>Steuersollbetrag insgesamt</b>	x	422 370	x	431 669	x	-2,2

<sup>1)</sup> Absatz von Herstellern sowie Einfuhren.

# 1 Schaumwein, Absatz, Steuersoll

## 1.2 Schaumwein mit einem Alkoholgehalt von 6% und mehr

Gegenstand der Nachweisung	2003		2002		Veränderung 2003/2002 in %
	hl	1 000 Euro	hl	1 000 Euro	
<b>Versteuert</b>	3 106 017	422 418	3 178 406	432 263	-2,3
davon					
von Herstellungsbetrieben .....	2 292 610	311 795	2 332 420	317 209	-1,7
von Schaumweinlagern <sup>1)</sup> .....	464 116	63 120	498 430	67 787	-6,9
von berechtigten Empfängern .....	348 422	47 385	346 939	47 184	0,4
von Versandhändlern .....	195	26	206	28	-5,6
von Beziehern aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten.....	675	92	411	56	64,2
<b>Unter Steueraussetzung</b>	129 570	x	111 004	x	16,7
davon					
aus Herstellungsbetrieben ausgeführt .....	53 147	x	42 902	x	23,9
aus Schaumweinlagern ausgeführt .....	9 540	x	7 785	x	22,5
aus Herstellungsbetrieben in andere Mitgliedstaaten verbracht.....	58 736	x	48 251	x	21,7
aus Schaumweinlagern in andere Mitgliedstaaten verbracht.....	8 148	x	12 065	x	-32,5
<b>Erlass, Erstattung oder Vergütung von Schaumweinsteuer</b>	3 096	421	7 156	973	-56,7
davon					
beim Verbringen in andere Mitgliedstaaten .....	2 494	339	6 943	944	-64,1
bei der Herstellung von Aromen, Pralinen und anderen Lebensmitteln .....	602	82	214	29	x
<b>Steuersollbetrag insgesamt</b>	x	421 997	x	431 290	-2,2

<sup>1)</sup> Absatz von Herstellern sowie Einfuhren.

# 1 Schaumwein, Absatz, Steuersoll

## 1.3 Schaumwein mit einem Alkoholgehalt von weniger als 6%

Gegenstand der Nachweisung	2003		2002		Veränderung 2003/2002 in %
	hl	1 000 Euro	hl	1 000 Euro	
<b>Versteuert</b>	7 319	373	7 426	379	-1,4
davon					
von Herstellungsbetrieben .....	1 851	94	2 422	124	-23,6
von Schaumweinlagern <sup>1)</sup> .....	3 480	177	3 465	177	0,4
von berechtigten Empfängern .....	1 822	93	1 381	70	32,0
von Versandhändlern .....	–	–	–	–	–
von Beziehern aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten.....	166	8	159	8	4,5
<b>Unter Steueraussetzung</b>	62 456	x	53 035	x	17,8
davon					
aus Herstellungsbetrieben ausgeführt .....	379	x	323	x	17,5
aus Schaumweinlagern ausgeführt .....	–	–	39	x	x
aus Herstellungsbetrieben in andere Mitgliedstaaten verbracht.....	61 188	x	52 644	x	16,2
aus Schaumweinlagern in andere Mitgliedstaaten verbracht.....	888	x	29	x	x
<b>Erlass, Erstattung oder Vergütung von Schaumweinsteuer</b>	12	1	3	0	x
davon					
beim Verbringen in andere Mitgliedstaaten .....	12	1	3	0	x
bei der Herstellung von Aromen, Pralinen und anderen Lebensmitteln .....	–	–	–	–	–
<b>Steuersollbetrag insgesamt</b>	x	373	x	379	-1,6

<sup>1)</sup> Absatz von Herstellern sowie Einfuhren.



## 2 Schaumwein, Hersteller, Absatz

### 2.1 Hersteller und Absatz nach Größenklassen des Jahresabsatzes

Betriebsgrößenklasse nach dem Jahresabsatz über ... bis einschl. ... Liter	Schaumwein (6 % vol und mehr)			Schaumwein (weniger als 6 % vol)		
	Betriebe	Absatz		Betriebe	Absatz	
	Anzahl	hl	%	Anzahl	hl	%
bis 10 000 .....	1 226	20 777	0,9	14	313	0,5
10 000 - 100 000 .....	114	31 796	1,3	6	63 257	99,5
100 000 - 1 Mill. ....	23	86 904	3,6			
1 Mill. - 5 Mill. ....	9	174 511	7,2			
über 5 Mill. ....	8	2 095 687	87,0	-	-	-
Insgesamt	1 380	2 409 675	100,0	20	63 570	100,0

### 2.2 Hersteller und Absatz nach ausgewählten Ländern

Land	Schaumwein (6 % vol und mehr)						Zu- bzw. Ab- nahme (-)
	2003			2002			
	Betriebe	Absatz		Betriebe	Absatz		
	Anzahl	hl	%	Anzahl	hl	%	
Deutschland .....	1 380	2 409 675	100,0	1 362	2 432 912	100,0	-1,0
Baden-Württemberg .....	269	107 317	4,5	292	117 854	4,8	-8,9
Bayern .....	29	11 034	0,5	32	13 367	0,5	-17,5
Hessen .....	36	848 517	35,2	35	957 083	39,3	-11,3
Rheinland-Pfalz .....	1 036	962 606	39,9	994	964 729	39,7	-0,2
Übrige Länder .....	10	480 202	19,9	9	379 879	15,6	26,4

### 3 Zwischenerzeugnisse, Absatz, Steuersoll

#### 3.1 Zwischenerzeugnisse insgesamt

Gegenstand der Nachweisung	2003		2002		Veränderung in %	
	hl	1 000 Euro	hl	1 000 Euro	hl	1 000 Euro
<b>Versteuert</b>	255 160	28 268	255 814	28 434	-0,3	-0,6
davon						
von Herstellungsbetrieben .....	16 514	1 743	16 895	1 787	-2,3	-2,5
von Schaumweinlagern .....	170 889	18 405	172 078	18 725	-0,7	-1,7
von berechtigten Empfängern .....	67 600	8 102	66 678	7 903	1,4	2,5
von Versandhändlern .....	7	1	22	2	-68,4	-56,9
von Beziehern aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten.....	149	18	142	17	5,1	4,6
<b>Unter Steueraussetzung</b>	16 254	x	13 783	x	17,9	x
davon						
aus Herstellungsbetrieben ausgeführt .....	–	x	8	x	-100,0	x
aus Zwischenerzeugnislagern ausgeführt .....	4 993	x	5 796	x	-13,8	x
aus Herstellungsbetrieben in andere Mitgliedstaaten verbracht.....	–	x	–	x	–	x
aus Schaumweinlagern in andere Mitgliedstaaten verbracht.....	11 261	x	7 979	x	41,1	x
<b>Erlass, Erstattung oder Vergütung von Zwischenerzeugnissteuer</b>	6 936	769	4 050	475	71,3	61,9
davon						
beim Verbringen in andere Mitgliedstaaten .....	5 570	572	2 789	295	99,7	94,0
bei der Herstellung von Aromen, Pralinen und anderen Lebensmitteln .....	1 366	197	1 261	180	8,3	9,3
<b>Steuersollbetrag insgesamt</b>	x	27 499	x	27 960	x	-1,6

### 3 Zwischenerzeugnisse, Absatz, Steuersoll

#### 3.1 Zwischenerzeugnisse insgesamt

Gegenstand der Nachweisung	2003		2002		Veränderung in %	
	hl	1 000 Euro	hl	1 000 Euro	hl	1 000 Euro
<b>Versteuert</b>	255 160	28 268	255 814	28 434	-0,3	-0,6
davon						
von Herstellungsbetrieben .....	16 514	1 743	16 895	1 787	-2,3	-2,5
von Schaumweinlagern .....	170 889	18 405	172 078	18 725	-0,7	-1,7
von berechtigten Empfängern .....	67 600	8 102	66 678	7 903	1,4	2,5
von Versandhändlern .....	7	1	22	2	-68,4	-56,9
von Beziehern aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten.....	149	18	142	17	5,1	4,6
<b>Unter Steueraussetzung</b>	16 254	x	13 783	x	17,9	x
davon						
aus Herstellungsbetrieben ausgeführt .....	–	x	8	x	-100,0	x
aus Zwischenerzeugnislagern ausgeführt .....	4 993	x	5 796	x	-13,8	x
aus Herstellungsbetrieben in andere Mitgliedstaaten verbracht.....	–	x	–	x	–	x
aus Schaumweinlagern in andere Mitgliedstaaten verbracht.....	11 261	x	7 979	x	41,1	x
<b>Erlass, Erstattung oder Vergütung von Zwischenerzeugnissteuer</b>	6 936	769	4 050	475	71,3	61,9
davon						
beim Verbringen in andere Mitgliedstaaten .....	5 570	572	2 789	295	99,7	94,0
bei der Herstellung von Aromen, Pralinen und anderen Lebensmitteln .....	1 366	197	1 261	180	8,3	9,3
<b>Steuersollbetrag insgesamt</b>	x	27 499	x	27 960	x	-1,6

### 3 Zwischenerzeugnisse, Absatz, Steuersoll

3.2 Zwischenerzeugnisse mit einem vorhandenen Alkoholgehalt über 15% vol.

Gegenstand der Nachweisung	2003		2002		Veränderung 2003/2002 in %
	hl	1 000 Euro	hl	1 000 Euro	
<b>Versteuert</b>	43 957	6 725	45 918	7 025	-4,3
davon					
von Herstellungsbetrieben .....	1 149	176	1 254	192	-8,3
von Schaumweinlagern .....	19 100	2 922	23 008	3 520	-17,0
von berechtigten Empfängern .....	23 655	3 619	21 610	3 306	9,5
von Versandhändlern .....	5	1	- 1	-0	x
von Beziehern aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten.....	48	7	47	7	2,0
<b>Unter Steueraussetzung</b>	8 491	x	6 990	x	21,5
davon					
aus Herstellungsbetrieben ausgeführt .....	–	x	–	x	–
aus Zwischenerzeugnislagern ausgeführt .....	1 668	x	1 953	x	-14,6
aus Herstellungsbetrieben in andere Mitgliedstaaten verbracht.....	–	x	–	x	–
aus Schaumweinlagern in andere Mitgliedstaaten verbracht.....	6 824	x	5 037	x	35,5
<b>Erlass, Erstattung oder Vergütung von Zwischenerzeugnissteuer</b>	1 205	184	1 212	185	-0,5
davon					
beim Verbringen in andere Mitgliedstaaten ....	78	12	204	31	-61,8
bei der Herstellung von Aromen, Pralinen und anderen Lebensmitteln .....	1 128	173	1 008	154	11,8
<b>Steuersollbetrag insgesamt</b>	x	6 541	x	6 840	-4,4

### 3 Zwischenerzeugnisse, Absatz, Steuersoll

#### 3.3 Zwischenerzeugnisse mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 15% vol. und weniger

Gegenstand der Nachweisung	2003		2002		Veränderung 2003/2002 in %
	hl	1 000 Euro	hl	1 000 Euro	
<b>Versteuert</b>	211 203	21 543	209 897	21 409	0,6
davon					
von Herstellungsbetrieben .....	15 365	1 567	15 641	1 595	-1,8
von Schaumweinlagern .....	151 789	15 482	149 071	15 205	1,8
von berechtigten Empfängern .....	43 946	4 482	45 067	4 597	-2,5
von Versandhändlern .....	2	0	23	2	-89,8
von Beziehern aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten.....	101	10	95	10	6,6
<b>Unter Steueraussetzung</b>	7 763	x	6 793	x	14,3
davon					
aus Herstellungsbetrieben ausgeführt .....	–	x	8	x	-100,0
aus Zwischenerzeugnislagern ausgeführt .....	3 325	x	3 843	x	-13,5
aus Herstellungsbetrieben in andere Mitgliedstaaten verbracht.....	–	x	–	x	–
aus Schaumweinlagern in andere Mitgliedstaaten verbracht.....	4 437	x	2 942	x	50,8
<b>Erlass, Erstattung oder Vergütung von Zwischenerzeugnissteuer</b>	5 731	585	2 838	290	x
davon					
beim Verbringen in andere Mitgliedstaaten ....	5 492	560	2 585	264	x
bei der Herstellung von Aromen, Pralinen und anderen Lebensmitteln .....	238	24	253	26	-5,9
<b>Steuersollbetrag insgesamt</b>	x	20 958	x	21 120	-0,8

Dienststelle

[Redacted]

Oberfinanzdirektion [Redacted]

Statistisches Bundesamt Wiesbaden

Bundesministerium der Finanzen  
Referat III A 2

Ort, Datum

[Redacted]

Sachbearbeiter/in (Name, Amtsbezeichnung)

[Redacted]

Telefon (mit Vor- und Durchwahl)

[Redacted]

In Vertretung

Im Auftrag

[Redacted]

[Redacted]

# Schaumweinsteuerstatistik

für das

Kalenderjahr [Redacted]

Bundesland [Redacted]

## Hinweise zum Ausfüllen der Rückseite:

1. Zu den Vorlageterminen siehe VSF V 5330.
2. In Ziffer 1 sind die Mengen zu erfassen, für die die Steuer im Berichtsjahr entstanden ist, abzüglich Rückwaren. Soweit die Entlastungsmengen größer sind als die jeweiligen Versteuerungsmengen, ist die Unterschiedsmenge rot und mit einem Minuszeichen versehen zu erfassen. Die Mengen sind den Steueranmeldungen oder den Steueranmeldungsbüchern zu entnehmen.
3. Die Mengen in den Spalten 1 und 3 sind so zu runden, dass Mengen von weniger als 0,5 Liter entfallen und Mengen von 0,5 Liter und mehr auf volle Liter gerundet werden.

Schaumweinsteuerstatistik		vorhandener Alkoholgehalt von 6 % vol und mehr	Steuersollbetrag (Steuersatz: 136 €/hl)	vorhandener Alkoholgehalt von weniger als 6 % vol	Steuersollbetrag (Steuersatz: 51 €/hl)
		1	2	3	4
<b>1. Versteuert</b>					
1.1	von Herstellungsbetrieben .....	1	0,00 €	1	0,00 €
1.2	von Schaumweinlagern .....	1	0,00 €	1	0,00 €
1.3	von berechtigten Empfängern .....	1	0,00 €	1	0,00 €
1.4	von Versandhändlern .....	1	0,00 €	1	0,00 €
1.5	von Beziehern aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten .....	1	0,00 €	1	0,00 €
	Summe 1:	0 1	0,00 €	0 1	0,00 €
<b>2. Unter Steueraussetzung</b>					
2.1	aus Herstellungsbetrieben ausgeführt .....	1		1	
2.2	aus Schaumweinlagern ausgeführt .....	1		1	
	Summe 2:	0 1		0 1	
2.3	aus Herstellungsbetrieben in andere Mitgliedstaaten verbracht .....	1		1	
2.4	aus Schaumweinlagern in andere Mitgliedstaaten verbracht .....	1		1	
	Summe 3:	0 1		0 1	
<b>3. Erlass, Erstattung oder Vergütung von Schaumweinsteuer</b>					
3.1	beim Verbringen in andere Mitgliedstaaten ....	1	0,00 €	1	0,00 €
3.2	bei der Herstellung von Aromen, Pralinen und anderen Lebensmitteln .....	1	0,00 €	1	0,00 €
Summen Steuersollbetrag (Summe 1 abzügl. Nrn. 3.1 + 3.2)			0,00 €		0,00 €
Steuersollbetrag insgesamt					0,00 €





\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

für das Kalenderjahr \_\_\_\_\_

**Absatz von Schaumweinen  
nach Betriebsgrößenklassen**  
für das

Bundesland \_\_\_\_\_

mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von weniger als 6% vol

<b>Jahresabsatz über .... bis .... in Litern</b>	<b>Anzahl der Herstellungsbetriebe</b>	<b>Jahresabsatz in Litern</b>
- 10.000		
10.000 - 100.000		
100.000 - 1 Mio.		
1 Mio. - 5 Mio.		
5 Mio. -		
Insgesamt:	0	0

Dienststelle

[Redacted]

Oberfinanzdirektion [Redacted]

Statistisches Bundesamt Wiesbaden

Bundesministerium der Finanzen  
Referat III A 2

Ort, Datum

[Redacted]

Sachbearbeiter/in (Name, Amtsbezeichnung)

[Redacted]

Telefon (mit Vor- und Durchwahl)

[Redacted]

In Vertretung

Im Auftrag

[Redacted]

[Redacted]

# Zwischenerzeugnissteuerstatistik

für das

Kalenderjahr [Redacted]

Bundesland [Redacted]

## Hinweise zum Ausfüllen der Rückseite:

1. Zu den Vorlageterminen siehe VSF V 5330.
2. In Ziffer 1 sind die Mengen zu erfassen, für die die Steuer im Berichtsjahr entstanden ist, abzüglich Rückwaren. Soweit die Entlastungsmengen größer sind als die jeweiligen Versteuerungsmengen, ist die Unterschiedsmenge rot und mit einem Minuszeichen versehen zu erfassen. Die Mengen sind den Steueranmeldungen oder den Steueranmeldungsbüchern zu entnehmen.
3. Die Mengen in den Spalten 1 und 3 sind so zu runden, dass Mengen von weniger als 0,5 Liter entfallen und Mengen von 0,5 Liter und mehr auf volle Liter gerundet werden.

Zwischenerzeugnissteuerstatistik		vorhandener Alkoholgehalt über 15 % vol	Steuersollbetrag (Steuersatz: 153 €/hl)	vorhandener Alkoholgehalt nicht mehr als 15 % vol	Steuersollbetrag (Steuersatz: 102 €/hl)
		1	2	3	4
<b>1. Versteuert</b>					
1.1	von Herstellungsbetrieben .....	1	0,00 €	1	0,00 €
1.2	von Zwischenerzeugnislagern .....	1	0,00 €	1	0,00 €
1.3	von berechtigten Empfängern .....	1	0,00 €	1	0,00 €
1.4	von Versandhändlern .....	1	0,00 €	1	0,00 €
1.5	von Beziehern aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten	1	0,00 €	1	0,00 €
	Summe 1:	0 1	0,00 €	0 1	0,00 €
<b>2. Unter Steueraussetzung</b>					
2.1	aus Herstellungsbetrieben ausgeführt .....	1		1	
2.2	aus Zwischenerzeugnislagern ausgeführt .....	1		1	
	Summe 2:	0 1		0 1	
2.3	aus Herstellungsbetrieben in andere Mitgliedstaaten verbracht	1		1	
2.4	aus Zwischenerzeugnislagern in andere Mitgliedstaaten verbracht .....	1		1	
	Summe 3:	0 1		0 1	
<b>3. Erlass, Erstattung oder Vergütung von Zwischenerzeugnissteuer</b>					
3.1	beim Verbringen in andere Mitgliedstaaten .....	1	0,00 €	1	0,00 €
3.2	bei der Herstellung von Aromen, Pralinen und anderen Lebensmitteln	1	0,00 €	1	0,00 €
Summen Steuersollbetrag (Summe 1 abzügl. Nrn. 3.1 + 3.2)			0,00 €		0,00 €
Steuersollbetrag insgesamt					0,00 €